

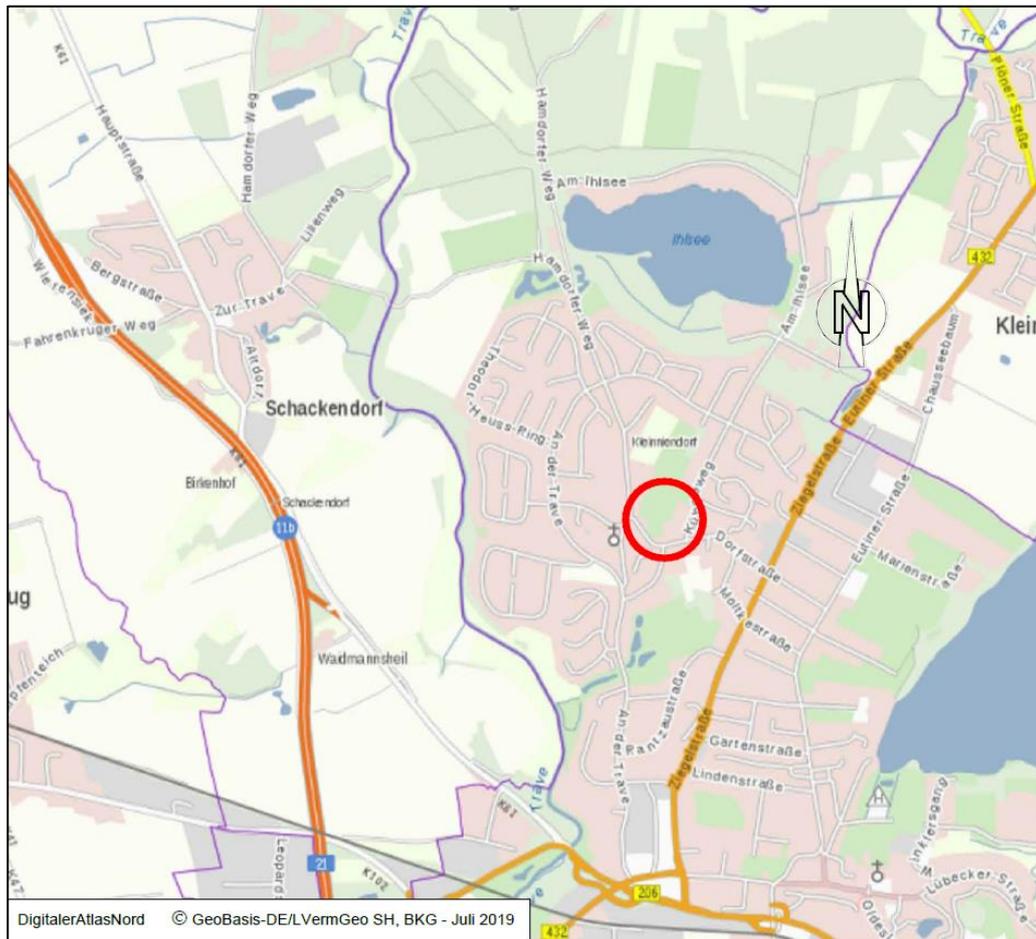
Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt

Kreis Segeberg

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

süwestlich der Grundstücke Kühneweg 1 und 5e, nordwestlich des Kühneweges,
nordöstlich des Grundstückes Dorfstraße 88, sowie südöstlich des Flurstückes 12/22
(Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf)

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

17.11.2020

Bearbeitung:

§ 3(1) ● § 4(1) ● § 3(2) ○ § 4(2) ○ § 4a(3) ○ § 10 ○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel.....	6
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	7
5.1.1 Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010.....	8
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I	9
5.3 Landschaftsplan	10
6 Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes	11
7 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung.....	12
8 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Segeberg.....	12
9 Umweltbelange	12
9.1 Lärmimmissionen	12
9.2 Natur und Landschaft.....	13
10 Ver- und Entsorgung	13
11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	14
12 Einleitung in den Umweltbericht.....	15
12.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	15
12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:	15
12.2.1 Fachgesetze.....	15
12.2.2 Fachpläne	18
13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	20
13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	23
13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	25

13.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	25
13.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	26
13.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
13.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	26
14 Quellenverzeichnis	27
15 Billigung	27

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Südlich der Schützengilde, westlich der Grundstücke Kühneweg 5 b-e sowie östlich der Koppel zwischen der Dorfstraße und dem Hamdorfer Weg“ beschlossen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt hat in ihrer Sitzung am 10.09.2019 die damit verbundene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stellt die Fläche des Plangebietes als gemischte Baufläche dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Bad Segeberg schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung im nordwestlichen Siedlungsgebiet der Stadt Bad Segeberg. Das künftige Wohngebiet kommt der Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Bad Segeberg zu Gute.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am im Rathaus der Stadt Bad Segeberg durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde das Büro GSP Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft, Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Bad Segeberg liegt zwischen der Hansestadt Lübeck sowie der Stadt Neumünster und ist die Kreisstadt des Kreises Segeberg. Im Nordosten begrenzt der „Große Segeberger See“ das Stadtgebiet, im Norden der „Ihlsee“ sowie im Norden und Westen der Verlauf des Flusses „Trave“. Im Süden schließen die Gemeinden Högersdorf und Klein Gladebrügge an das Stadtgebiet von Bad Segeberg an und begrenzen dieses. Die Bundesstraßen B 206 und B 432 queren das Stadtgebiet. Die A 21 verläuft unmittelbar westlich der Stadt Bad Segeberg. Die A 20 führt von Osten in die Stadt und geht dann im weiteren Verlauf in die B 206 über.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nordwestlichen Siedlungskörper der Stadt.

Die künftige Bebauung bildet einen Lückenschluss inmitten der bestehenden Wohnbebauung. Nordwestlich grenzt die Fläche der Schützengilde an das Plangebiet an.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt

- südwestlich der Grundstücke Kühneweg 1 und 5e
- nordwestlich des Kühneweges
- nordöstlich des Grundstückes Dorfstraße 88 sowie
- südöstlich des Flurstückes 12/22 (Flur 4, Gemarkung Klein Niendorf) in der Stadt Bad Segeberg

Das Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Schützenhofes westlich der Straße „Kühneweg“ sowie die rückwärtig anschließenden Freiflächen.

3 Anlass der Planung

Die Stadt Bad Segeberg ist durch ihre Nähe zu Lübeck, Neumünster und Hamburg und die in diesem Bereich gut ausgebaute überregionale Infrastruktur verkehrlich optimal angebunden. Die Stadt stellt einen attraktiven Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar.

Die Fläche des Plangebiets bietet die Möglichkeit einer wohnbaulichen Nachverdichtung im nordwestlichen Siedlungskörper in unmittelbarer Nähe zu den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur der Stadt Bad Segeberg.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die ehemaligen Flächen des Schützenhofes sowie die rückwärtig angrenzenden Freiflächen im nordwestlichen Siedlungskörper der Stadt Bad Segeberg planungsrechtlich für eine Entwicklung als Wohnbaufläche vorzubereiten.

Die Fläche des Plangebiets der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt wird als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. dargestellt, um durch die neu zu entwickelnden Bebauungsmöglichkeiten Wohnraum zu schaffen.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

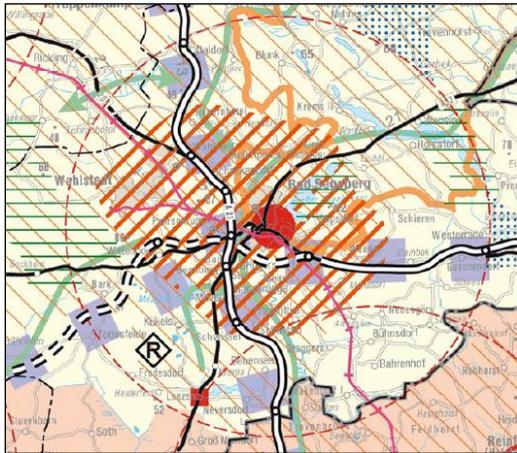
Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Bad Segeberg die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Stadt Bad Segeberg bildet zusammen mit der Stadt Wahlstedt ein Mittelzentrum.
- Im Siedlungsgebiet kreuzen sich zwei Landesentwicklungsachsen, zwei Bundesautobahnen (A21/A20) sowie zwei Bundesstraßen (B 206/B 432).
- Der nordöstliche Teil des Stadtgebietes liegt innerhalb eines Naturparks und wird von einer Biotopverbundachse gequert.
- Ein Teil des Stadtgebietes liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Abbildung 1 Ausschnitt Landesentwicklungsplan 2010

Quelle: www.schleswig-hostein.de

Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

Gemäß LEP können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. (2.5.2, 1G, LEP). Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die zentralen Orte (2.5.2, 2Z, LEP).

Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen (2.5.2, 2G, LEP).

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (2.5.2, 6Z, LEP).

Aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion unterliegt die Stadt Bad Segeberg keiner Beschränkung des Umfangs ihrer wohnbaulichen Entwicklung. Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Bad Segeberg eine wohnbauliche Entwicklung als Nachverdichtung im nordwestlichen Siedlungskörper. Sie folgt damit der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes entsprechend der zentralörtlichen Einstufung eines Mittelzentrums (Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt) ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Städtebauliche Entwicklung

Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden (2.7., 2G, LEP 2010).

Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden

- hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung;
- sollen Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen;

- sollen die Umnutzung brachliegender ehemals bebauter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und industriell-gewerblich genutzter Flächen im Siedlungsbereich, vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden;
- soll leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden;
- sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abgestimmt werden. Im Bereich von Haltestellen, insbesondere spurgebundener öffentlicher Nachverkehrsmittel, soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden. (...) (2.7, 5G, LEP 2010).

Die Stadt Bad Segeberg setzt sich im Zuge ihrer Siedlungsentwicklung kontinuierlich mit der Möglichkeit wohnbaulicher Nachverdichtungen im Innenbereich des Stadtgebietes auseinander. Das Vorhaben der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft in diesem Zusammenhang die planungsrechtliche Voraussetzung für eine wohnbauliche Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges der Stadt Bad Segeberg.

Die im Umfeld bestehenden Haltestellen des ÖPNV binden die künftige Siedlungsfläche gut an die regionale Infrastruktur an.

5.1.1 Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Die Landesplanungsbehörde schreibt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) fort.

Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest (www.bolapla-sh.de).

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startete am 18. Dezember 2018 und endete am 17. April 2019.

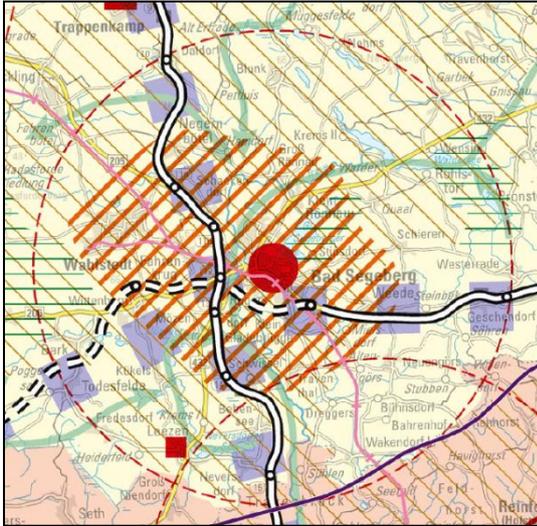


Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP SH 2018, Quelle: bolapla-sh.de

Der Plan ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren. Am 27. November 2018 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf der Planfortschreibung zugestimmt. Vom 18. Dezember 2018 bis zum 31. Mai 2019 fand dazu ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt. Die Änderungsvorschläge wurden seitdem ausgewertet. Derzeit wird der Planentwurf überarbeitet. Im Herbst 2020 soll ein neuer Entwurf vorliegen, zu dem es dann ein weiteres Beteiligungsverfahren geben wird (www.schleswig-holstein.de).

Die Hauptkarte der Fortschreibung des LEP SH 2018 enthält keine weitergehenden Änderungen der planungsrelevanten Darstellungen für die Stadt Bad Segeberg.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2018 erfolgt vor allem eine Aktualisierung vieler Kapitel. Struktur und Aufbau des Landesentwicklungsplans 2010 bleiben weitgehend erhalten.

Nachfolgende neue und geänderte Inhalte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sind für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt von Belang.

- *Erstmals enthält der Plan eine Vorgabe für die **Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Land.***
- *Es gibt einen neuen Teil A mit **übergeordneten und strategischen Ansätzen** für eine zukunftsorientierte Landesentwicklung.*
- *Die raumordnerischen Ansätze zu **Klimaschutz und Klimaanpassung** wurden im Plan zusammengeführt.* (Quelle: www.schleswig-holstein.de)

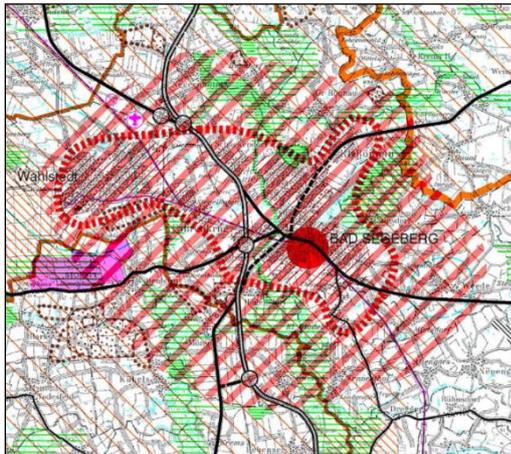
Die Stadt Bad Segeberg unterliegt aufgrund ihrer raumordnerischen Funktion als Mittelzentrum mit der Stadt Wahlstedt keinem direkten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Die Ausweisung neuer wohnbaulicher Flächen hat im Rahmen des entsprechenden Bedarfes zu erfolgen und die erwartete Bevölkerungsentwicklung mit den unterschiedlichen Wohnungsansprüchen zu berücksichtigen.

Der Zweckverband des Mittelzentrums Bad Segeberg – Wahlstedt folgt mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes - Entwurf 2018, indem sie durch das geplante Vorhaben zusätzlichen Wohnraum im Zuge einer Nachverdichtung im nordwestlichen Stadtgebiet der Stadt Bad Segeberg schafft und somit Flächen im Außenbereich vor einer entsprechenden Inanspruchnahme freihält.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Bad Segeberg die nachfolgenden Darstellungen:



- Übernimmt die Funktion eines Mittelzentrums zusammen mit der Stadt Wahlstedt.
- Die Stadt Bad Segeberg liegt in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.
- Die Stadt Bad Segeberg stellt einen Entwicklungs- und Entlastungsort für die Region dar.
- Die Stadt Bad Segeberg liegt an einem Verkehrsknotenpunkt.
- Die Stadt Bad Segeberg liegt in einem Vorranggebiet für den Naturschutz (Fluss „Trave“).

Abbildung 3 Ausschnitt Regionalplan I

Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt ergänzen einander gegenseitig und haben sich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum entwickelt. Sie sollen künftig gemeinsam auch die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen. Das günstige Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und die gute Lage im Schnittpunkt überregionaler Straßenverbindungen sind die Voraussetzungen dafür, dass sich dieser Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt weiterentwickeln kann. (...) Parallel dazu sollen Bad Segeberg und Wahlstedt in ihrer Funktion als Wohnstandort ausgebaut werden (5.6.2, RP I).

Die Stadt Bad Segeberg folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine bislang als Mischbaufläche dargestellte Fläche im nordwestlichen Siedlungskörper der Stadt Bad Segeberg planungsrechtlich für eine wohnbauliche Nachverdichtung vorbereitet.

5.3 Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen, dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.



Der derzeit wirksame Landschaftsplan (1997) der Stadt Bad Segeberg enthält für das Plangebiet die Darstellung einer gemischten Baufläche. Die Fläche des Vorhabengebietes ist bereits als Baufläche vorgesehen, die Planung sieht lediglich eine Änderung der Art der baulichen Nutzung vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht durch die geänderte bauliche Nutzung keine erhebliche Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes.

Abbildung 4 Ausschnitt Landschaftsplan, Quelle: Stadt Bad Segeberg

Die Stadt Bad Segeberg bearbeitet gegenwertig die Neuaufstellung ihres Landschaftsplanes. Die Fläche des Plangebietes wird in diesem Zusammenhang entsprechend als Siedlungsfläche berücksichtigt.

6 Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes

Die Stadt Bad Segeberg bildet mit der Stadt Wahlstedt den Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt.

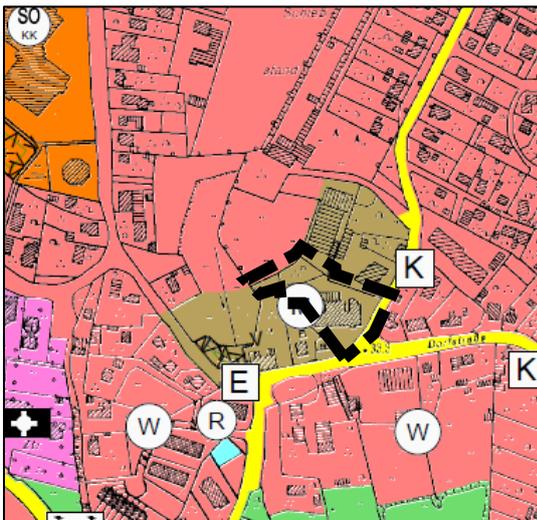


Abbildung 5 Ausschnitt FNP (2005), Quelle: Stadt Bad Segeberg

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrums Bad Segeberg – Wahlstedt stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar.

Der nördlich angrenzende Bereich, welcher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 101 ebenfalls überplant wird, ist bereits als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Bad Segeberg umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Bad Segeberg wird im Parallelverfahren mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Stadt Bad Segeberg und der Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt folgen mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

7 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Stadt Bad Segeberg ist aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage sowie die gute Anbindung an die regionale sowie überregionale Infrastruktur ein attraktiver Wohnstandort sowohl für Familien mit Kindern als auch Berufspendler.

Trotz wohnbaulicher Entwicklungen in den letzten Jahren besteht innerhalb der Stadt Bad Segeberg weiterhin eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen.

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt im nordwestlichen Siedlungsgefüge der Stadt Bad Segeberg. Innerhalb des Plangebiets befindet sich derzeit noch der „Schützenhof“, der aber keiner aktiven Nutzung mehr unterliegt, da der Betrieb vor einiger Zeit aufgegeben wurde, sodass die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden kann.

Die wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes schafft zusätzlichen Wohnraum auf gut eingebundenen Siedlungsflächen der Stadt Bad Segeberg.

8 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Segeberg

Die 45. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt umfasst den südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 101, welcher im nordwestlichen Stadtgebiet im Zuge einer baulichen Nachverdichtung innerstädtischen Wohnraum schafft. Der entsprechende Teilbereich ist derzeit als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen des Geltungsbereiches künftig als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Durch diese Änderung wird die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglicht, sodass im direkten Umfeld der sozialen Infrastruktur weitere Wohngebäude entstehen können.

9 Umweltbelange

9.1 Lärmimmissionen

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Gelände der Stadtvogelschützengilde der Stadt Bad Segeberg. Die im Zuge der Schießanlage entstehenden Lärmemissionen wurden durch eine schalltechnische Prognose durch das Büro M+O Immissionsschutz überprüft. Für die Flächen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 101 ergänzenden Flächen ergeben sich keine Einschränkungen. Die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes ist hinsichtlich der bestehenden Schutzansprüche möglich.

9.2 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das nördliche Plangebiet ist demnach von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Das südöstliche Plangebiet ist bereits bebaut und aufgrund seiner Lage nach § 34 BauGB zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen sind mit der Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche im nördlichen Plangebiet durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung und dem Verlust von Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung für das Plangebiet ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen.

Darüber hinaus werden gesonderte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im weiteren Verfahren auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der EWS.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt. Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der EWS.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Stadt Bad Segeberg zu leiten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 101 erfolgt die Anwendung des Erlasses AW-R1 zur Niederschlagsbeseitigung.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch den Wege-Zweckverband sichergestellt. Sie erfolgt über die Straße „Kühneweg“. Die Straßen im Umfeld des Plangebietes weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um ankommenden Abfall des Plangebiets ungehindert zu entsorgen.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Kampfmittel

Die Stadt Bad Segeberg ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

12.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nordwestlichen Siedlungskörper der Stadt Bad Segeberg. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer wohnbaulichen Entwicklung auf dem Gelände des alten Schützenhofes geschaffen werden. Angedacht ist eine Bebauung mit mehreren kleineren Mehrfamilienhäusern.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von rd. 1,8 ha und sieht für das Plangebiet eine bauliche Nutzung durch die Darstellung einer Wohnbaufläche vor.

12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

12.2.1 Fachgesetze

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.	
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	In Neubaugebieten hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Für das bereits bebaute Plangebiet soll mit Neubebauung auf Ebene der konkreten Bauleitplanung eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung geprüft werden.
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	keine gesonderten Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien getroffen. Es wird auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV, etc. verwiesen.
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten. Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.
<u>Bodenschutzklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden	Für das Plangebiet bestehen bereits im gültigen Flächennutzungsplan Absichten einer baulichen Nutzung. Zudem handelt es sich um bereits bebaute Flächen innerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs.
<u>Umwidmungssperrklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen -, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.	Planungsrechtlich bestehen im Plangebiet über den Flächennutzungsplan bereits Absichten einer baulichen Nutzung. Mit der vorliegenden Planung wird lediglich die Art der Nutzung verändert.
<u>Klimaschutzklausel</u> (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie zur Durchgrünung der Wohnbauflächen zum Schutz des lokalen Klimas zu treffen.
Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz	
Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dafür sind	Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
<p>gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><i>„Natur und Landschaft [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer zu sichern; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“</i></p>	<p>Anwendung, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind.</p>
Bundesbodenschutzgesetz	
<p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p>	<p>Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz, sowie durch die Entwicklung einer bereits baulich in Anspruch genommenen Fläche berücksichtigt.</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz	
<p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p>	<p>Gemäß vorliegendem Lärmgutachten bestehen keine Bedenken bzgl. einer Wohnbebauung im Plangebiet.</p>
Bundes-/Landeswaldgesetz	
<p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>	<p>Im Plangebiet bzw. an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie	
<p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Das <u>FFH-Gebiet DE 2027-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“</u> liegt ca. 300 m nördlich des Plangebietes. Der Ihlsee ist ein nährstoff- und kalkarmer Klarwassersee, der sich durch eine charakteristische Unterwasser- und Uferrandvegetation auszeichnet. Die Bestände des angrenzenden Ihlwaldes werden überwiegend von Bruchwald eingenommen, kleinflächig kommt</p>	<p>Der Untersuchungsraum ist umgeben von vorhandener Bebauung.</p> <p>Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit erfolgen im weiteren Verfahren.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
<p>bodensaurer Eichenwald vor.</p> <p>Das <u>FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“</u> liegt ca. 1,8 km südöstlich des Plangebietes. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Im Sommerhalbjahr findet eine sporadische Nutzung mit bis zu 600 Tieren pro Tag statt; im Winter dienen die Höhlen als Winterquartier für diverse Fledermausarten mit rd. zusammen rd. 16.000 Tieren.</p> <p>Das <u>FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“</u> verläuft westlich des Plangebietes in rd. > 500 m Entfernung. Die Trave hat insbesondere eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume. Aufgrund der Gewässergröße, des freien Zugangs zur Ostsee und der in Teilbereichen erhaltenen naturnahen Gewässerstruktur sind die Trave sowie einige ihrer kleineren Zuflüsse u.a. für Bachneunaugen, Steinbeißer, Meer- und Flussneunauge sowie Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (z.B. Fischotter) von Bedeutung.</p>	
Wasserhaushaltsgesetz	
<p>Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.</p>	<p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll eine naturverträgliche Rückhaltung / Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im bereits stark versiegeltem Plangebiet geprüft werden.</p>

12.2.2 Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
<p>Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes</p>	
Landschaftsprogramm	
<p>Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.</p> <p>Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 stellt den Segeberger See als ein Geotop dar. Der Wald um den Ihlsee und am Großen Segeberger See wird als</p>	<p>Die Darstellungen im Landschaftsprogramm werden von den Planungen nicht berührt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
<p>Erholungswald gekennzeichnet. Das gesamte nördliche und westliche Stadtgebiet ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Trave ist Verbundachse im landesweiten Schutzgebiet und Biotopverbundsystem und erfüllt für einzelne Abschnitte die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Der Ihlsee selbst ist im Naturschutzgebiet geschützt.</p>	
Landschaftsrahmenplan	
<p>Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein. Er wurde 1998 aufgestellt und wird derzeit überarbeitet.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan von 2020 ordnet die Stadt Bad Segeberg dem Planungsraum 3 zu. Segeberg ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Landschaftsschutzgebiete liegen im Norden um das Ihlseegebiet, am Segeberger See und entlang der Trave. Die umliegende Landschaft des Stadtgebietes wird in weiten Teilen noch als Knicklandschaft hervorgehoben. Der Flusslauf der Trave wird als Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems dargestellt, welches die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Sie ist zudem als Vorrangfließgewässer Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz ausgewiesen und hat besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Diverse gesetzlich geschützte Biotope begleiten den Gewässerlauf, welcher zudem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ist. Der Ihlsee ist ebenfalls FFH-Gebiet und Schwerpunktbereich im landesweiten Schutzgebiet und Biotopverbundsystem. Er ist als Naturschutzgebiet gekennzeichnet und hat als Vorrangsee besondere Bedeutung für den Gewässerschutz. Auch der Segeberger See ist Vorrangsee und zudem als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet. Das Ostufer ist Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems und erfüllt die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Für den Kalkberg werden das FFH-Gebiet sowie ein Geotop dargestellt.</p>	<p>Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan werden von den Planungen nicht berührt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Landschaftsplan	
<p>Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.</p>  <p>Abbildung 6: Ausschnitt Landschaftsplan, Quelle: Stadt Bad Segeberg</p>	<p>Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan bereits eine bauliche Nutzung dar. Die Abweichung von der Art der baulichen Nutzung stellt naturschutzfachlich keine erhebliche Abweichung dar.</p>

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Im Plangebiet befindet sich der alte Gasthof des Schützenhofes. Auf dem vorgelagerten unbefestigten Parkplatz stehen alte Linden. Im rückwertigen Bereich des Schützenhofes befinden sich diverse, z.T. auffällige Nebengebäude, sowie eine alte Obstwiese.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung aus dem Jahr 2019 durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH wurden im Plangebiet überwiegend sandige Bodenverhältnisse angetroffen, die in unterschiedlichem Maße von Torfresten, Schluff und / oder Mudden durchzogen sind.

Nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins dominieren Podsol-Braunerden und Braunerden. Für das bebaute Plangebiet wird keine bodenfunktionale Gesamtleistung angegeben. Es ist von stark gestörten Bodenfunktionen auszugehen.

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen wurden Grund-/Stauwasserstände zwischen 1 bis 2 m unter Geländeoberkante angetroffen. Im Westen außerhalb des Plangebietes verläuft ein von Gehölzen begleiteter naturnaher Graben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei dem südlichen Bereich des Plangebietes handelt es sich um bereits bebaute Flächen des alten Schützenhofes. Hier steht das alte Gasthaus mit diversen, zum Teil baufälligen Nebengebäuden im rückwertigen Bereich. Der Vorplatz ist als Parkplatz mit Schotter befestigt. 4 alte Bäume prägen den Kreuzungsbereich an der Dorfstraße in den Kühneweg. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze stehen weitere ältere Bäume, die zum Teil kopfbaumartig beschnitten wurden.

Die Gartenbereiche des Schützenhofes zum Kühneweg sind strukturreich angelegt und an einem Bauerngarten orientiert.

Im rückwertigen Bereich des Schützenhofes befindet sich eine alte Obstwiese. Hier steht auch eine markante Trauerweide, unter der alte Autos abgestellt wurden.

Im Plangebiet ist mit dem Vorkommen besonders und / oder streng geschützter Tierarten zu rechnen. Dazu wurde beim Büro Greuner-Pönicke aus Kiel ein gesondertes Gutachten beauftragt, welches jedoch noch nicht vorliegt. Bisher wurden seitens des Fachgutachters folgende Angaben zum Plangebiet gemacht:

Potenziell ist ein Großteil der heimischen Fledermausarten im Plangebiet anzunehmen, die hier mögliche Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Nahrungsraum finden. Zudem sind saisonbedingte Flugbewegungen aller in den Segeberger Kalkberghöhlen überwinternder Fledermausarten anzunehmen. Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 98 und 99 der Stadt Bad Segeberg erfolgten für die Artengruppe Fledermäuse Untersuchungen durch das Fledermaus-Zentrum Noctalis. Die Ergebnisse können für den B-Plan Nr. 101 herangezogen werden, sie liegen jedoch noch nicht vor.

Der Geltungsbereich bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebensraum- und Fortpflanzungsstätten. Hier sind die typischen Arten der Siedlungsbiotope sowie Gehölzbrüter anzunehmen. Dabei ist auch mit anspruchsvolleren Arten wie Spechten, unterschiedlichen Meisenarten, Sperber, Gartenrotschwanz- und unterschiedlichen Grasmücken zu rechnen.

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um das Gelände des alten Schützenhofes mit Übergang zur nördlich liegenden innerstädtischen Freifläche mit ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung. Der Planungsraum ist nicht über Wege erschlossen und kann für eine Erholungsnutzung nicht genutzt werden. Ortsbildprägend sind 4 alte Bäume vor dem Schützenhof, die den Kreuzungsbereich Dorfstraße – Kühneweg prägen.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsgefüges von Bad Segeberg, ist jedoch lokalklimatisch von seiner Randlage zu einer innerstädtischen Freifläche begünstigt.

Gemäß dem Landschaftsraum kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum zu.

Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet DE 2027-301 „NSG Ihlsee und Ihlwald“ liegt ca. 300 m nördlich des Plangebietes. Der Ihlsee ist ein nährstoff- und kalkarmer Klarwassersee, der sich durch eine charakteristische Unterwasser- und Uferstrandvegetation auszeichnet. Die Bestände des angrenzenden Ihlwaldes werden überwiegend von Bruchwald eingenommen, kleinflächig kommt bodensaurer Eichenwald vor.

Das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ liegt ca. 1,8 km südöstlich des Plangebietes. Die Kalkberghöhlen in Bad Segeberg beherbergen das größte bekannte Fledermausvorkommen Deutschlands. Die Nutzung der Höhle durch Fledermäuse findet ganzjährig statt. Im Sommerhalbjahr findet eine sporadische Nutzung mit bis zu 600 Tieren pro Tag statt; im Winter dienen die Höhlen als Winterquartier für diverse Fledermausarten mit rd. zusammen rd. 16.000 Tieren.

Das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“ verläuft westlich des Plangebietes in rd. > 500 m Entfernung. Die Trave hat insbesondere eine große Bedeutung für den weiträumigen Verbund verschiedener Lebensräume. Aufgrund der Gewässergröße, des freien Zugangs zur Ostsee und der in Teilbereichen erhaltenen naturnahen Gewässerstruktur sind die Trave sowie einige ihrer kleineren Zuflüsse u.a. für Bachneunaugen, Steinbeißer, Meer- und Flusneunauge sowie Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (z.B. Fischotter) von Bedeutung.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Am Kühneweg nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Schießanlage der Stadtschützengilde. Um zu klären, ob die geplante Wohnbebauung verträglich mit der Schießanlage ist, wurden von dem Büro H. U. Mücke GmbH mehrere Schallmessungen vorgenommen. Zudem erfolgte durch das Büro M+O Immissionsschutz eine Ausbreitungsberechnung. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet die Schallpegel unter 55 dB(A) liegen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den nördlich des Plangebietes liegenden Bebauungsplänen Nr. 98 und 99 wurde vom archäologischen Landesamt ein archäologisches Interessengebiet gemeldet, welches auch das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst. Demnach handelt es sich hier gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die

nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu befürchten, dass die vorhandene Bebauung im Plangebiet ungenutzt bleibt und wie bereits die Nebengebäude verfallen. Dadurch würde es zu einem städtebaulichen Misstand kommen.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Das Schutzgut Fläche ist nur geringfügig von der Planung betroffen. Es erfolgt eine Änderung der bisherigen Mischgebietsbebauung in eine Wohnbebauung.

Durch die bisherige Flächenausweisung einer Mischgebietsfläche im gültigen Flächennutzungsplan sind die im Folgenden gelisteten Auswirkungen bereits größtenteils im Zuge einer Erneuerung der Mischgebietsbebauung zu erwarten.

Das Schutzgut Boden ist durch notwendige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag betroffen, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Es handelt sich jedoch bereits um baulich überprägte Böden mit erheblichen Störungen des Bodengefüges.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge veränderter Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Mit der baulichen Änderung des Plangebietes und der zu erwartenden Neubebauung können die wenigen Vegetationselemente im Plangebiet beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen. Damit verändern sich die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Die bisherigen Darstellungen einer Mischgebietsnutzung lassen bereits jetzt schon eine entsprechende Veränderung zu. Es handelt sich nicht um einen Lebensraum mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Durch den Abriss des alten Schützenhauses mit seinen maroden Nebengebäuden können Lebensräume geschützter Fledermausarten und gebäudebrütender Vogelarten verloren gehen.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft werden keine planungsrelevanten Veränderungen erwartet.

Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bestehen ggf. durch visuelle Beeinträchtigungen insbesondere beim Verlust des alten Baumbestandes im Kreuzungsbereich Kühneweg / Dorfstraße.

Eine Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit der artenschutzfachlichen Betrachtung in Bezug auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Segeberger Kalkberghöhlen für Fledermäuse im weiteren Planverfahren.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist durch die Schaffung von neuem Wohnraum mit positiven Wirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können sich durch die Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes ergeben.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt. Es ist mit nur geringfügigen Veränderungen im Wasserregiment und aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern mit geringfügigen Veränderungen des Bodens zu rechnen. Durch die Baumaßnahmen sind Veränderungen in der Geländestruktur mit Auf- und Abtragungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen werden infolge einer Neubebauung die vorhandenen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verändert.

Dadurch kann es zu Konflikten mit den Artenschutzbestimmungen kommen und es können Erhaltungsziele umliegender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung des Plangebietes. Dadurch besteht auch die Gefahr des Verlustes ortsbildprägender Strukturen. In Bezug auf das Schutzgut Klima können durch eine Neubebauung mit modernen Anforderungen an Wärmeschutz und Heizanlagen die klimatischen Bedingungen im Plangebiet verbessert werden. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können sich durch unerwartete Funde ergeben.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Zunahme optischer und akustischer Reize, durch welche heimische Tiere vertrieben und Fortpflanzungsstätten gestört werden könnten.

Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Bei einem Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. bei Versickerung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen in umliegende Gewässer, in den Boden und das Grundwasser.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Mit Überformung kann es zu Beeinträchtigungen, zu Schädigungen und / oder zum Verlust archäologischer Funde kommen.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Lebensraumverluste aufgrund des Flächenverbrauchs sind unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit den B-Plänen 98 und 99 zu betrachten. Eine Prüfung v.a. für Fledermäuse erfolgt im weiteren Planverfahren und auf Ebene der konkreten Bauleitplanung.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden.

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Auf einen entsprechenden Einsatz sollte deshalb auch im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen verzichtet werden.

13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

13.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Um Beeinträchtigungen im Plangebiet zu minimieren, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Regelungen zu treffen:

- ☞ Regelungen zum Erhalt des prägenden Baumbestandes im Kreuzungsbereich Dorfstraße / Kühneweg.
- ☞ Zum Schutz lichtempfindlicher Tierarten sollte generell eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb von Wohngebieten erfolgen.
- ☞ Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung und ggf. weitere Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume,
- ☞ Naturverträgliche Ableitung anfallender Niederschlagswasser
- ☞ Vorgaben zur Durchgrünung im Plangebiet
- ☞ Archäologische Voruntersuchungen
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der

Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

- ☞ Begrenzung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung einer gebietsspezifischen Grundflächenzahl.

13.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet – der Bereich des heutigen Schützenhofes – ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Nach § 18 (2) BNatSchG sind für Vorhaben in diesen Bereichen die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Zudem ist dieser Bereich bereits großflächig versiegelt. Die schützenswerten Gehölzbestände sind zu erhalten.

13.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Siedlungsbereich von Klein Niendorf in Bad Segeberg ist weitgehend von einer wohnbaulichen Nutzung geprägt. Diese Nutzung möchte die Stadt Bad Segeberg weiter verstärken und die Flächen des Schützenhofes vor einem Leerstand mit Entwicklung hin zu einem baulichen Missstand bewahren. In Anlehnung an die Umgebung und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde für nördlich liegende Freiflächen hin zu Wohnbebauung sollen deshalb auch die Flächen des Schützenhofes wohnbaulich nutzbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund besteht alternativ die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin als gemischte Baufläche auszuweisen. Es bestehen jedoch konkrete Entwicklungsabsichten im Zusammenhang einer Wohnbebauung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Um den Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches zu folgen, wird die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um das anvisierte Planungsziel zu erreichen.

13.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung befinden sich keine Nutzungen, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

14 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeit (i. Vorbereitung), Büro Greuner-Pönicke aus Kiel
- Schalltechnische Prognose zu den B-Plänen 98, 99, 101 Bad Segeberg, Schallschutzmaßnahmen an der Schießanlage der Stadtvogelschützengilde, M+O Immissionsschutz, 11.03.2020
- Baugrunduntersuchung, BV Neubau von 4 Wohnhäusern, BO Kühneweg, Kleinniendorf, Bad Segeberg: Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug 30.09.2020

15 Billigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Bad Segeberg, den

Aufgestellt durch:



Der Verbandsvorsteher

Siegel